

Rechtliche Vorschriften zum Schülerbetriebspraktikum

Bei der Durchführung des Betriebspraktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten!

Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Der Praktikant unterliegt während des Betriebspraktikums der Betriebsordnung. Er ist verpflichtet, ...

- ... sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen.
- ... Schule und Betrieb bei Krankheit sofort zu benachrichtigen.
- ... den Anordnungen und Weisungen des Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten!

Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Außerdem wird den Schülern Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Das gilt jedoch ausschließlich für Schäden, die nicht mutwillig oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Diese Leistungen umfassen:

Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum gegen Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Sachschadendeckungsschutz im Einzelfall für das Abhanden-kommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch im Betriebspraktikum bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist. Die Deckungssummen sind begrenzt.